

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Januar 2024

Nr. 4

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Beurteilungsverordnung

Vom 16. Januar 2024

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die durch Artikel 70 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden folgende Absätze vorangestellt:

„(1) Beamtinnen und Beamte werden in regelmäßigen Zeitabständen dienstlich beurteilt (Regelbeurteilung).

(2) Ausnahmsweise werden Beamtinnen und Beamte vor Entscheidungen, die auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen werden, dienstlich beurteilt, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat oder der Stichtag der letzten Regelbeurteilung im Zeitpunkt der Entscheidung mehr als drei Jahre zurückliegt,
2. die Beamtin oder der Beamte seit dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung befördert worden ist oder die Laufbahn gewechselt hat oder
3. die Beamtin oder der Beamte seit dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums wesentlich andere Aufgaben wahrgenommen hat.

Eine Anlassbeurteilung ist nur für Beamtinnen und Beamte zulässig, bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird der Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Angleichung des Beurteilungsrhythmus auf einheitliche Stichtage.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „57.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „B 4“ durch die Angabe „B 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 1.“ durch die Angabe „Absatz 3,“ ersetzt.

d) Dem Wortlaut wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte.“

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch bei der Erstellung von Beurteilungen besondere Aufgabe und Verpflichtung des Beurteilers. Geschlechterspezifische Benachteiligungen sind unzulässig. Das Benachteiligungsverbot gemäß § 75 des Landesbeamtengesetzes sowie § 30 Absatz 3 des Chancengleichheitsgesetzes sind zu beachten.“

5. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden die §§ 5 bis 10.

6. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der dienstlichen Beurteilung werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung beurteilt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die dienstliche Beurteilung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beurteilung erfolgt nach den Beurteilungsmerkmalen

a) Arbeitsmenge,

b) Arbeitsweise,

c) Sozialkompetenz,

d) Arbeitsgüte,

e) Befähigung und

f) Führungserfolg.

Das Beurteilungsmerkmal Führungserfolg ist nur dann zu bewerten, wenn sich aus der Aufgabenbeschreibung ergibt, dass Führungsaufgaben wahrgenommen wurden. Die Untermerkmale der Beurteilungsmerkmale werden in der Anlage zu dieser Verordnung erläutert. Die obersten Dienstbehörden können neben den in der Anlage genannten Untermerkmalen oder statt dieser besondere Untermerkmale festlegen, soweit dies für ihren Dienstbereich erforderlich ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der dienstlichen Beurteilung, die sich an einer Aufgabenbeschreibung ausrichtet, werden die einzelnen Beurteilungsmerkmale und Untermerkmale nach folgendem Beurteilungsmaßstab mit Punkten bewertet:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | entspricht nicht den Erwartungen | 1 Punkt, |
| 2. | entspricht nur eingeschränkt den Erwartungen | 2 bis 4 Punkte, |
| 3. | entspricht den Erwartungen | 5 bis 9 Punkte, |
| 4. | liegt über den Erwartungen | 10 bis 12 Punkte, |
| 5. | übertrifft die Erwartungen in besonderem Maße | 13 bis 15 Punkte. |

Den Punktwerten 1 bis 15 sind folgende Beschreibungen zu Grunde zu legen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | entspricht nicht den Erwartungen | 1 Punkt, |
| 2. | entspricht den Erwartungen eingeschränkt mit deutlichen Defiziten | 2 Punkte, |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3. | entspricht den Erwartungen eingeschränkt mit Defiziten | 3 Punkte, |
| 4. | entspricht den Erwartungen eingeschränkt mit leichten Defiziten | 4 Punkte, |
| 5. | entspricht überwiegend den Erwartungen | 5 Punkte, |
| 6. | entspricht regelmäßig den Erwartungen | 6 Punkte, |
| 7. | entspricht stets den Erwartungen | 7 Punkte, |
| 8. | entspricht stets den Erwartungen mit gelegentlichen Ansätzen überdurchschnittlicher Aufgabenerfüllung | 8 Punkte, |
| 9. | entspricht stets den Erwartungen mit Ansätzen überdurchschnittlicher Aufgabenerfüllung | 9 Punkte, |
| 10. | zeigt gelegentlich eine die Erwartungen deutlich übersteigende Aufgabenerfüllung | 10 Punkte, |
| 11. | zeigt häufig eine die Erwartungen deutlich übersteigende Aufgabenerfüllung | 11 Punkte, |
| 12. | zeigt überwiegend eine die Erwartungen deutlich übersteigende Aufgabenerfüllung | 12 Punkte, |
| 13. | übertrifft die Erwartungen stets deutlich, wobei die Aufgaben gelegentlich herausragend erfüllt werden | 13 Punkte, |
| 14. | übertrifft die Erwartungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Aufgabenerfüllung | 14 Punkte, |
| 15. | übertrifft die Erwartungen in besonderem Maße durch stets herausragende Aufgabenerfüllung | 15 Punkte. |

Bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen und Untermerkmalen sind keine Zwischenbewertungen zulässig. Es können ausschließlich volle Punktwerte vergeben werden.“

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Außerdem“ durch die Wörter „In der dienstlichen Beurteilung“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 6 Nummer 1 wird aufgehoben und die Angabe „2.“ wird gestrichen.

g) In dem neuen Absatz 7 werden vor dem Wort „Leistung“ die Wörter „Eignung, Befähigung und fachlichen“ eingefügt.

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ und das Wort „Leistungserwartungen“ jeweils durch das Wort „Erwartungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Richtwerte“ die Wörter „nach Absatz 2 sowie der Differenzierung nach Absatz 3“ eingefügt.

8. Der neue § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bei Beurteilungen während der Probezeit (§ 1 Absatz 3) ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 die Bewährung während der Probezeit abschließend festzustellen. An die Stelle der Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale nach § 5 Absatz 3 tritt jeweils die Feststellung der Bewährung während der Probezeit; eine Bewertung der einzelnen Untermerkmale erfolgt abweichend von § 5 Absatz 3 nicht. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Verfahren nach § 5 Absatz 5 kann bei Beurteilungen während der Probezeit durch die obersten Dienstbehörden abweichend geregelt werden.“

9. In dem neuen § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

10. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Notarinnen und Notare“ durch die Wörter „Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare“ und die Angabe „§§ 4 und 5“ wird durch die Angabe „§§ 5 und 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird Halbsatz 2 gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „4, 5 und 6“ durch die Angabe „5, 6 und 7“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und § 4 Absätze 2 und 3 sowie § 5“ durch die Wörter „Absatz 3 und § 5 Absätze 3 und 4 sowie § 6“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 Halbsatz 3 werden die Wörter „Personal- und Schwerbehindertenvertretungen“ durch die Wörter „Personalvertretungen oder als Schwerbehindertenvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „, Nummer 3 Halbsatz 1 und Nummer 4 Halbsatz 1“ gestrichen.

11. Der neue § 10 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Beurteilungen für die Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes im Geschäftsbereich des Justizministeriums zum Stichtag 1. März 2024 werden auf Grundlage der Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die durch Artikel 70 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, sowie den zu dieser Beurteilungsverordnung erlassenen Beurteilungsrichtlinien vom 30. April 2015 (GABl. S. 178), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GABl. S. 501) geändert worden sind, und der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu den Beurteilungsrichtlinien vom 30. November 2022 (Die Justiz 2023 S. 5) erstellt.

(3) Anlassbeurteilungen für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Finanzministeriums werden bis zum 31. Dezember 2024 und in den Geschäftsbereichen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bis zum 31. Januar 2027 auf Grundlage der Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die durch Artikel 70 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107), geändert worden ist, sowie den zu dieser Beurteilungsverordnung erlassenen Beurteilungsrichtlinien vom 30. April 2015 (GBl. S. 178), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GBl. S. 501) geändert worden sind, erstellt.“

12. Der Verordnung wird folgende Anlage (Definition der Beurteilungsmerkmale) angefügt:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 2)

Definition der Beurteilungsmerkmale

1 Arbeitsmenge

1.1 Arbeitsumfang

Bewältigung der übertragenen Aufgaben innerhalb angemessener Bearbeitungszeit unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Vorgaben

1.2 Termingerechtes Arbeiten

Die Arbeitsergebnisse liegen zu den vorgegebenen Terminen beziehungsweise zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt vor. Zeitliche Prioritäten werden beachtet.

1.3 Belastbarkeit

Bewältigung des Arbeitsanfalls auch unter Zeitdruck, bei erhöhtem Arbeitsanfall, in wechselnden Arbeitssituationen oder unter sonstigen erschwerten Bedingungen

2 Arbeitsweise

2.1 Eigenständigkeit

Die Arbeitsergebnisse werden weitgehend ohne Anleitung und Kontrolle erzielt.

2.2 Initiative und Einfallsreichtum, konzeptionelles Arbeiten

Aufgaben werden unter Berücksichtigung der Prioritäten aus eigenem Antrieb kreativ in Angriff genommen und es werden längerfristige, grundsätzliche, systematische Vorstellungen entwickelt.

2.3 Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft

Übernahme von Verantwortung für den zugewiesenen Aufgabenbereich.
Absprachen werden rechtzeitig und umfassend getroffen und umgesetzt. Loyalität

2.4 Strukturiertes Arbeiten

Aufgaben werden planvoll, geordnet, strukturiert, nachvollziehbar und ergebnisorientiert bearbeitet. Arbeitsabläufe werden rationell und zielgerichtet geplant, koordiniert und durchgeführt.

3 Sozialkompetenz

3.1 Teamfähigkeit

Aufgaben in Kooperation mit anderen lösen, Leistung und Stimmung der Gruppe positiv beeinflussen

3.2 Sozialverhalten und Kontaktfähigkeit

situationsadäquates zwischenmenschliches Verhalten, Einfühlungsvermögen, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstreflektion; Verbindungen werden aufgenommen und erhalten.

3.3 Dienstleistungsorientierung

Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche)

4 Arbeitsgüte

4.1 Fachliches Wissen und Können

Umfang und Tiefe des Fachwissens einschließlich der Kenntnis und Anwendung von Vorschriften und deren Umsetzung in die praktische Arbeit, angrenzende und übergreifende Fachgebiete und Zusammenhänge kennen

4.2 Gründlichkeit

der Aufgabe angemessene, sorgfältige und umfassende Sachbehandlung

4.3 Effizienz und Zweckmäßigkeit

Die Arbeitsergebnisse berücksichtigen Gesichtspunkte der Sachdienlichkeit und der Verwaltungspraxis. Außerdem stehen Nutzen und Aufwand in einem günstigen Verhältnis. Personal-, Finanz- und Sachmittel werden effizient eingesetzt und die Grundsätze der Kosten- und Leistungsverantwortung werden beachtet.

4.4 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit

dem Verständnis des Adressaten und dem Zweck der Äußerung entsprechend schriftlich formulieren

4.5 Mündliche Ausdrucksfähigkeit

dem Verständnis der Adressaten und dem Zweck der Äußerung entsprechend mündlich formulieren

5 Befähigung

5.1 Auffassungsgabe

Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen, zu verstehen und abrufbereit zu halten. Hieraus folgende Frage- und Problemstellungen können auf Grundlage konzeptionellen Herangehens gelöst werden.

5.2 Geistige Flexibilität

Fähigkeit und Interesse, sich von bestimmten Denk- und Handlungsgewohnungen oder Aufgabenbereichen zu lösen und sich auf andere Anforderungen und Bedingungen einzustellen, insbesondere auf die Belange anderer Fachbereiche

5.3 Überblick

das Wesentliche rasch erfassen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren

5.4 Verhandlungsgeschick

Verhandlungen zielorientiert führen

5.5 Urteilsvermögen und Entschlusskraft

Fähigkeit, sich rechtzeitig und sicher verbindlich festzulegen; Erkennen von Zusammenhängen, Ableitung der richtigen Schlüsse, Beachtung von Auswirkungen auf Dritte

6 Führungserfolg

6.1 Motivierung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Förderung der Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit dienstlichen Handelns, Unterstützung und Förderung der Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.2 Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse

Festlegung der Arbeitsziele unter Beachtung einer ausgewogenen Arbeitsbelastung, Setzen von Prioritäten, Überwachung der Aufgabenerfüllung und Überprüfung der Arbeitsergebnisse, Schaffung und Sicherstellung effizienter Informationsstrukturen

6.3 Konfliktbewältigung

Kooperative Zusammenarbeit; konstruktive Lösung fachlicher oder persönlicher Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Organisationseinheit

6.4 Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungskompetenz

Übernahme von Verantwortung, Fähigkeit zu zweckmäßigen und nachhaltigen Entscheidungen unter Berücksichtigung betroffener Belange

6.5 Förderung des Ziels der Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Teilhabe schwerbehinderter oder diesen gleichgestellten Menschen

Beachtung geschlechter- und teilhabespezifischer Fragestellungen im eigenen Zuständigkeitsbereich, Schaffung von Chancengleichheit und/oder aktives Hinwirken darauf

6.6 Förderung des Ziels der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Einbindung von Teilzeitbeschäftigten und Beschäftigten in Telearbeit in die Abläufe der Organisationseinheit“

Artikel 2

Weitere Änderung der Beurteilungsverordnung

§ 9 der Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes,“.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Halbsatz 2 wird das Komma nach dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2024

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Schopper
Walker
Lucha
Hermann
Razavi

Dr. Bayaz
Olschowski
Dr. Hoffmeister-Kraut
Gentges
Hauk
Hoogvliet
Bosch